STADT GEILENKIRCHEN
DIE BÜRGERMEISTERIN

Merkblatt zum Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)

Stand: August 2024

„Gefährlicher Hund“ und „Hunde bestimmter Rassen“

1. Betroffene Rassen

Rasseliste 1
(„Gefährlicher Hund“ i.S.v. § 3 Abs. 2)

- American Staffordshire Terrier
- Pittbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

Rasseliste 2
(„Hunde bestimmter Rassen“ i.S.v. § 10 Abs. 1)

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napoletano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

Als „gefährlicher Hund“ bzw. „Hunde bestimmter Rassen“ gelten ferner deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden

2. „Im Einzelfall gefährlicher Hund“ (§ 3 Abs. 3 LHundG NRW)
„Im Einzelfall gefährliche Hunde“ sind

1. Hunde, die entgegen § 2 Abs. 3 mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

3. Alter des Hundehalters/der Hundehalterin

Der/Die Hundehalter/in muss das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHundG NRW).

4. Nachweis der Sachkunde

Die erforderliche Sachkunde (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW) besitzt, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen gefährlichen Hund so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Als sachkundig in diesem Sinne gelten nach § 6 Abs. 3 LHundG NRW:

a) Tierärztinnen und Tierärzte sowie Inhaber/innen einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung;
b) Inhaber/innen eines Jagdscheines oder Personen, die die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt haben; c) Personen, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes 2 zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitzen;
c) Polizeihundeführer/innen;
d) Personen, die aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Abs. 3 LHundG NRW berechtigt sind, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.

5. Erforderliche Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW) besitzen in der Regel Personen **nicht**, die insbesondere wegen

1. vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
2. einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
3. einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz

rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher die Person auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

Ferner erfüllen dieses Kriterium die Personen nicht, die insbesondere

1. gegen Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
2. wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen haben,
3. aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind oder
4. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind.

6. Unterbringung des Hundes

Die dem Halten des Hundes dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen müssen so beschaffen sein, dass sie eine verhaltensgerechte und ausbruchsichere Unterbringung des jeweiligen Hundes gewährleisten

7. Führungszeugnis

Der Nachweis der Zuverlässigkeit ist von dem/der Hundehalter/in durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart „0“ zu erbringen. Hiervon unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, die nach dem Bundeszentralregistergesetz zuständige Registerbehörde auch um Erteilung eines Führungszeugnisses der Belegart „R“ zu ersuchen.

8. Haftpflichtversicherung

Der/Die Halter/in eines gefährlichen Hundes ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von fünfhunderttausend Euro für Personenschäden und in Höhe von zweihundert-fünfzigtausend Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten

9. Kennzeichnung

Hunde der o. g. Rassen sind bei einem Tierarzt per Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Kosten trägt der/die Hundehalter/in. Die Identität des Hundes (Rasse, Gewicht, Größe, Alter, Fellfarbe, Chipnummer) ist dem Ordnungsamt mitzuteilen.

10. Halten von Hunden der Rasseliste 1 und 2

Die hierunter fallenden Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Innerhalb befriedeten Besitztums hat der/die Halter/in zu gewährleisten, dass der gefährliche Hund oder der Hund bestimmter Rassen das Grundstück nicht verlassen kann.

11. Anlein- und Maulkorbpflicht

Alle aufgeführten Hunderassen sind ab sofort nur noch angeleint und mit angelegtem beißsicheren Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehenden Vorrichtung (z. B. ein Halti) zu führen. Leinen- und Maulkorbzwang für diese Hunde besteht ab sofort außerhalb befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern. Dies gilt nicht innerhalb besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche.
Der/Die Hundehalter/in oder eine andere Aufsichtsperson muss von der körperlichen Konstitution her in der Lage sein, den Hund jederzeit sicher an der Leine zu halten.

Eine so genannte Flexileine oder Roll-Leine erfüllt nicht die von der Vorschrift des § 5 Absatz 2 Satz 1 LHundG NRW vorausgesetzte Eignung zur Vermeidung von Gefahren!

12. Ausführen der Hunde durch andere Personen

Die Aufsichtsperson muss volljährig und ebenso wie die Person des Halters/der Halterin die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzen.

13. Ausnahmen von der Anlein- und/oder Maulkorbpflicht

Auf Antrag kann dem jeweiligen Hundehalter eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Hierbei hat die antragstellende Person nachzuweisen, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Als Nachweis ist die Teilnahme an einer Verhaltensprüfung ab Vollendung des 2. Lebensjahres des Hundes zwingend erforderlich.